

Tarifbereich/ Branche Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen in Westfalen-Lippe**Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner**

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/
Zahnarzthelferinnen, Auf der Horst 29, 48147 Münster
Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus 33, 44801 Bochum

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte und Stomatologische Schwestern in Zahnarztpraxen.

Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig in der Fassung ab 20.01.2023 -
Laufzeit des Vergütungstarifvertrages: gültig ab 01.07.2025 - kündbar zum 31.12.2026
(einschließlich Ausbildungsvergütung)

Anzahl der Gehaltsgruppen: 5

Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Höhe der Monatsgehälter

ab 01.07.2025

ab 01.01.2026

Unterste Gehaltsgruppe/Einstieg nach Ausbildung

Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung.

1. - 3. Berufsjahr	2.500,00 €	2.620,00 €
4. - 6. Berufsjahr	2.580,50 €	2.674,50 €
7. - 9. Berufsjahr	2.690,50 €	2.757,50 €
10. - 12. Berufsjahr	2.765,50 €	2.834,50 €
13. - 15. Berufsjahr	2.843,50 €	2.914,50 €
16. - 18. Berufsjahr	2.921,00 €	2.994,00 €
19. - 21. Berufsjahr	2.998,00 €	3.073,00 €
22. - 24. Berufsjahr	3.075,00 €	3.151,50 €
25. - 27. Berufsjahr	3.152,00 €	3.231,00 €
ab 28. Berufsjahr	3.212,00 €	3.292,50 €

Höchste Gehaltsgruppe

Praxismitarbeiter/-innen mit erfolgreichem Abschluss als DentalhygienikerInnen (DH), Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen, Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen

3.250,00 € bis 4.175,50 € 3.406,00 € bis 4.280,00 €

Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen erhöht sich entsprechend die Vergütung, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

ab 01.07.2025

1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €

Wöchentliche Regelarbeitszeit

39 Stunden

Urlaubsdauer

bis zum voll. 25. Lebensjahr	27 Arbeitstage (31 Werktage)
von 26. bis zum voll. 35. Lebensjahr	29 Arbeitstage (33 Werktage)
vom 36. Lebensjahr an	32 Arbeitstage (36 Werktage)

ab 01.01.2013

27 Arbeitstage
nach 8-jähriger Beschäftigungsdauer in Zahnarztpraxen 29 Arbeitstage
nach 16-jähriger Beschäftigungsdauer in Zahnarztpraxen 31 Arbeitstage

Es wurden besondere Übergangsregelungen/Besitzstandsklauseln für Arbeitnehmer/-innen vereinbart, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 01.01.2013 bestanden hat.

zusätzliches Urlaubsgeld

nicht geregelt

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

100% eines Monatsgehaltes

Vermögenswirksame Leistung

30,00 € Arbeitgeberanteil je Monat
Auszubildende erhalten ab dem 2. Ausbildungsjahr 30,00 € je Monat.

Für den Landesteil Nordrhein wurden seit 1991 neue Tarifverträge nicht abgeschlossen.

: